

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur  
Bundestagsdrucksache 19/1838

Bürokratieentlastung für Unternehmen schaffen –  
Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge verschieben

## Fälligkeit der Sozialbeiträge hat sich bewährt – grundsätzlicher Änderungsbedarf besteht nicht

14.09.2018

**Im Sozialversicherungsrecht sind Sozialbeiträge im selben Monat fällig, in dem der Anspruch auf das versicherte Entgelt entsteht. Bei den Beschäftigten werden die Sozialbeiträge regelmäßig bereits für den laufenden Monat abgezogen. Soweit die Arbeitgeber berechtigt werden, die Sozialbeiträge erst am Ende des Folgemonats zu zahlen, entspricht dies einem unbefristeten zinslosen Kredit an die Arbeitgeber.**

Deutscher Gewerkschaftsbund  
DGB Bundesvorstand

Vorstandsbereich 04 – Annelie  
Buntenbach  
Abteilung Sozialpolitik

Ansprechpartner:

**Ingo Schäfer**  
Referatsleiter Alterssicherung und  
Rehabilitation  
Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Seit dem 01. Januar 2006 sind die Gesamtsozialversicherungsbeiträge am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig (§ 23 Abs. 1 SGB IV). Zuvor war die Fälligkeit auf den 15. des Folgemonats festgelegt. Der Antrag fordert nun die Zahlung nicht nur auf 15. des Folgemonats, sondern darüber hinaus auf das Ende des Monats zu verschieben.

Begründet wird dies mit den enormen Verwaltungskosten der geltenden Regelung. Die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf das Ende des Folgemonats zu verschieben, würde dem Ausfall von Beiträgen vom Arbeitsentgelt im Jahr der Umstellung von einem Monatsbeitrag entsprechen und eine Vorfinanzierung der Kosten nötig machen. Dies soll nach dem Wortlaut des Antrags durch eine Sondervorauszahlung ausgeglichen werden.

Die Begründung des FDP-Antrags kann insgesamt nur wenig überzeugen. Die aufgeführten Gesamtkosten von 1,46 Milliarden Euro sind die Kosten für den gesamten Beitragseinzug und betragen nicht mal 0,1 Prozent der Summe der Arbeitnehmerentgelte. Von dieser Summe würde nur ein sehr geringer Anteil durch die Verlegung des Fälligkeitszeitpunktes eingespart werden können. Zumal die Ausweitung der Ausnahmeregelung 2016 hier schon wesentliche Effekte erzielt hat.

Ferner müssen Arbeitgeber, die die Löhne Ende des Kalendermonats auszahlen, ohnehin den Monat erneut eröffnen, sollten sich anschließend Abweichungen gegenüber dem Plan ergeben. Im Zuge der Digitalisierung findet eine Korrektur der Sozialbeitragsabrechnung vollautomatisiert im Rahmen der Lohnbuchhaltung statt, was den tatsächlichen Mehraufwand weiter reduziert. Auch tritt in einer Vielzahl, wenn nicht gar der Mehrzahl an Fällen keine Änderung auf, da vereinbarte Monatsgehälter gezahlt werden und ein Ausgleich durch Arbeitszeitkonten erfolgt.

Insgesamt kann eine nennenswerte Belastung der Unternehmen durch die geltende Fälligkeitsregelung nicht gesehen werden.



Der Vorschlag beläuft sich daher letztlich auf die Gewährung eines zinslosen Kredites an die Unternehmen. Auch die angedachte einmalige Sonderzahlung mindert das Volumen insoweit nur teilweise. Die Sonderzahlung beläuft sich auf eine rund 15 Prozent geringere Summe als die durch die Verlegung gestundete Zahlung. Damit verbliebe durch den Vorschlag der FDP ein dauerhafter zinsloser Kredit an die Unternehmen in Höhe von rund 2,5 bis 3 Milliarden Euro übrig.

Dem Vorteil der Arbeitgeber stünden entsprechende Mindereinnahmen der Sozialversicherungen gegenüber. Diese müssten durch höhere Beitragssätze finanziert werden. Die Summe von 2,5 bis 3 Mrd. Euro entspricht dabei einem gut 0,2 Prozentpunkte höheren Beitragssatz, der zur Hälfte von den Beschäftigten finanziert würde und zusätzlich den Bundeshaushalt um etwa 500 Millionen Euro belasten würde.

Der Antrag der FDP wird daher abgelehnt.